

WGM Steuernews Juni 2014

Rundschreiben Nr.: 102

Berlin, 28. Mai 2014 ma/kr



Inhalt

Rechtsentscheidungen Steuerrecht

	Seite
1. Fahrtaufwendungen im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses; Ausbildungsbetrieb als regelmäßige Arbeitsstätte; Kindergeld	3
2. Das Aufteilungs- und Abzugsgebot im häuslichen Arbeitszimmer - Vorlage an den Großen Senat des BFH vom 21.11.2013 - IX R 23/12	3
3. Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in der Rechnung für Zwecke des Vorsteuerabzugs	3
4. Geldwerter Vorteil aus der Überlassung eines Dienstwagens	4

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Schadensersatz wegen Beseitigung von Fehlleistungen	4
2. Nichtbefolgen einer objektiv wirkungslosen Weisung	4
3. Kündigungsfrist des § 113 S. 2 InsO bei Elternzeit	5
4. Betriebliche Altersversorgung - Höchstaltersgrenze	5
5. Zusatzurlaub bei Wechselschichtarbeit. Berechnung bei Abweichung von der Fünftagewoche	6
6. Streitgegenstand bei weiterer Kündigung	6
7. Widerspruch bei Betriebsurlaub	6
8. Altersdiskriminierung im Bewerbungsverfahren - fingierte Testbewerbung	7
9. Pensionskassenrente Ergänzungsanspruch	8
10. Versetzung eines Betriebsratsmitglieds	8
11. Gesetzlicher Urlaubsanspruch nach unbezahltem Sonderurlaub	8
12. Dienstvereinbarung - Schriftform und Bekanntgabe	9
13. Entgeltanspruch-Wirksamkeit einer Kündigung	9
14. Rechtsmissbrauch bei Sachgrundbefristung	9

Steuern und betriebliche Abgaben

1. Gesetzentwurf des Bundesrats zur Steuervereinfachung	10
2. Reihengeschäft: Zuordnung der sog. „bewegten Lieferung“	10
3. Dienstwagenüberlassung	12
4. Steuerbefreiungen Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG); Änderungen der §§ 17a und 74a UStDV	12
5. Rechnungen	13
6. Vorsteuerabzug	16
7. DBA mit China unterzeichnet	17
8. DBA mit Georgien geändert	17
9. Rechnungen	17
10. Vorsteuerabzug	18
11. DBA mit China unterzeichnet	18
12. DBA mit Georgien geändert	18

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. BB-Rechtsprechungsreport zur betrieblichen Altersversorgung 2013/2014	19
2. Provisionen bei Fehlzeiten eines Arbeitnehmers	19
3. Sonderzahlung mit „Mischcharakter“- Stichtag	19
4. Zweimalige Inanspruchnahme von Elternteilzeit - Verteilung verringerter Arbeitszeit im Anspruchsverfahren	20

Rechtsentscheidungen Steuerrecht

1. Fahrtaufwendungen im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses; Ausbildungsbetrieb als regelmäßige Arbeitsstätte; Kindergeld

1. Ist ein Auszubildender im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses, aus dem er Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, dem Ausbildungsbetrieb zugeordnet und sucht er diesen fortdauernd auf, um dort seine für den Ausbildungszweck zentralen Tätigkeiten zu erbringen, so ist der Ausbildungsbetrieb regelmäßige Arbeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 1 EStG in der bis Ende 2013 geltenden Fassung.

2. Allein der Umstand, dass ein Ausbildungsdienstverhältnis regelmäßig zeitlich befristet ist, reicht nicht aus, um dem Ausbildungsbetrieb die Qualifikation als regelmäßige Arbeitsstätte zu versagen.

3. Fahrtkosten von Auszubildenden zu einem derartigen Ausbildungsbetrieb sind daher nur mit der Entfernungspauschale des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG in der bis Ende 2013 geltenden Fassung als Werbungskosten zu berücksichtigen.
BFH, Urteil vom 27.2.2014- 111 R 60/13

Weitere Informationen:

http://betriebs-berater.ruw.de/suche/?i_q=BBL2014-1237-3&x=0&y=0&OK=suchen

2. Das Aufteilungs- und Abzugsgebot im häuslichen Arbeitszimmer - Vorlage an den Großen Senat des BFH vom 21.11.2013 - IX R 23/12

Mit Beschluss vom 21.11.2013 - IX R 23/12 hat der IX. Senat des BFH dem Großen Senat des BFH die Rechtsfragen vorgelegt, ob der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers voraussetze, dass der jeweilige Raum (nahezu) ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt werde und ob die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer entsprechend den Grundsätzen des Beschlusses des Großen Senats des BFH vom 21.9.2009- GrS 1/06 (BStBl.II2010, 672) aufzuteilen sind.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

3. Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in der Rechnung für Zwecke des Vorsteuerabzugs

Zur Identifizierung einer abgerechneten Leistung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG) können andere Geschäftsunterlagen herangezogen werden, wenn das Abrechnungsdokument selbst darauf verweist und diese eindeutig bezeichnet (Bestätigung der Rechtsprechung, BFH-Urteil vom 10.11.1994 V R 45/93, BFHE 176, 472, BStBl. II 1995, 395, unter 11.2.c bb). Die in Bezug genommenen Geschäftsunterlagen müssen der Rechnung nicht beigelegt sein.
BFH, Urteil vom 16.1.2014-V R 28/13

Weitere Informationen:

http://betriebs-berater.ruw.de/suche/?i_q=BBL2014-918-1&x=0&y=0&OK=suchen

4. Geldwerter Vorteil aus der Überlassung eines Dienstwagens

1. Über die Frage, ob und welches betriebliche Fahrzeug dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen ist, entscheidet das FG unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

2. Kommt es nach einer Würdigung des klägerischen Sachvortrags und der Einvernahme von Zeugen zu der Überzeugung, dass der Arbeitnehmer zur privaten Nutzung des PKW befugt sei, ist dies revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn sich das Vorbringen des Klägers im Ergebnis darin erschöpft, die Richtigkeit der verstandesmäßig einsichtigen Schlussfolgerungen des FG zu bestreiten.

BFH, Urteil vom 6.2.2014- VI R 39/13

Weitere Informationen:

http://betriebs-berater.ruw.de/suche/?i_q=BBL2014-918-2&x=0&y=0&OK=suchen

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Schadensersatz wegen Beseitigung von Fehlleistungen

1. Will der Arbeitgeber eine mit Buchhaltungstätigkeiten befasste (nicht einschlägig ausgebildete) Mitarbeiterin unter Berufung auf Fehlleistungen für die Kosten der Fehlerbeseitigung durch eine externe Fachkraft (Steuerberater) als Schadensersatz in Geld haftbar machen, so hat er die fraglichen Fehler *vor* Gericht in nachprüfbarer Weise im Einzelnen darzulegen. Insofern genügt es namentlich nicht den Anforderungen des zivilprozessualen Beibringungsgrundsatzes, das Gericht wegen der „Vielzahl von Mängeln“ auf eine Vernehmung des externen Steuerberaters als Zeugen zu verweisen.

2. Zieht der Arbeitgeber eine nicht einschlägig ausgebildete Mitarbeiterin gleichwohl zu Buchhaltungstätigkeiten heran, die erhöhte Sachkunde erfordern, so bestehen im Übrigen in besonderem Maße Obliegenheiten der Steuerung und Kontrolle (§ 254 BGB).

Weitere Informationen:

http://betriebs-berater.ruw.de/suche/?i_q=BBL2014-1267-1&x=0&y=0&OK=suchen

2. Nichtbefolgen einer objektiv wirkungslosen Weisung

1. Will ein Arbeitnehmer eine Weisung nicht hinnehmen, weil er die Grenzen des Direktionsrechts (§ 106 GewO) für überschritten hält, so steht ihm der Weg zur diesbezüglichen Feststellungsklage (§ 256 Abs. 1 ZPO) offen. Ihm ist insbesondere nicht das rechtliche Interesse an alsbaldiger richterlicher Entscheidung abzusprechen (s. statt vieler LAG Rheinland-Pfalz, 5.7.2007 - 11 Sa 43/07- n. v. [Juris]).

2. Die Befugnis einer Arbeitsperson, eine objektiv wirkungslose Weisung nicht zu befolgen, fällt in den Schutzbereich ihres Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. I GG) und gebietet als solche effektiven Rechtsschutz.

3. Es entspricht nicht dem „Sozialbild“ bisheriger Tätigkeit eines Bankmitarbeiters (s. BAG 30.8. 1995- 1 AZR 47/95- NZA 1996, 440 [11.2. b.]; 24.4.1996-4 AZR 976/94- EzA § 611 BGB Direktionsrecht Nr. 17 [11.2.2.]), der als Abteilungsleiter eines Ressorts (hier: Wertpapierspezialisten) die Verantwortung für mehrere Bundesländer trug, im gleichen Fachgebiet nur noch als Gruppenleiter einer von diversen Filialen der Bank inmitten eines Stadtgebiets tätig werden zu sollen.

Urteil wurde noch nicht veröffentlicht

3. Kündigungsfrist des § 113 S. 2 InsO bei Elternzeit

1. Kündigt der Insolvenzverwalter mit der Höchstfrist des § 113 Satz 2 InsO, unterliegt diese Wahl der Kündigungsfrist keiner Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB.

2. § 113 Satz 2 InsO untersagt es dem Insolvenzverwalter zwar nicht, mit einer längeren Frist als der in § 113 Satz 2 InsO vorgesehenen zu kündigen; aus der in § 241 Abs. 2 BGB normierten Rücksichtnahmepflicht i.V. m. § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V erwächst aber auch unter Berücksichtigung der Wertentscheidungen des Art. 6 Abs. 1 GG kein Anspruch auf Verlängerung der Kündigungsfrist des § 113 Satz 2 InsO.

3. Der Schadenersatzanspruch nach § 113 Satz 3 InsO ist der dem Insolvenzrecht immanente und dem System der Insolvenzordnung entsprechende Ausgleich für die Nachteile, die dem Arbeitnehmer durch die gesetzlich eröffnete Verkürzung der Kündigungsfrist entstehen. Ein Anspruch auf Verlängerung der Kündigungsfrist ist dem System der Insolvenzordnung dagegen fremd.

BAG, Urteil vom 27.2.2014-6 AZR 301/12

Weitere Informationen:

http://betriebs-berater.ruw.de/suche/?i_q=BBL2014-1268-1&x=0&y=0&OK=suchen

4. Betriebliche Altersversorgung - Höchstaltersgrenze

1. Die Festsetzung von Altersgrenzen in betrieblichen Versorgungssystemen ist nach § 10 Satz 3 Nr. 4 AGG grundsätzlich zulässig. Die in der Versorgungsregelung bestimmte konkrete Altersgrenze muss allerdings nach § 10 Satz 2 AGG angemessen sein.

2. Dies ist nicht der Fall bei einer Regelung in einer Versorgungsordnung, nach der ein Anspruch auf eine betriebliche Altersrente nicht besteht, wenn der Arbeitnehmer bei Erfüllung der nach der Versorgungsordnung vorgesehenen zehnjährigen Wartezeit das 55. Lebensjahr vollendet hat. Dadurch werden Arbeitnehmer, die bei Beginn ihres Arbeitsverhältnisses das 45. Lebensjahr vollendet haben, von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen, obwohl sie noch mindestens 20 Jahre betriebsstreu sein können. Die Regelung verstößt daher gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters und ist nach § 7 Abs. 2 AGG unwirksam.

BAG, Urteil vom 18.3.2014-3 AZR 69/12

Weitere Informationen:

http://betriebs-berater.ruw.de/suche/?i_q=BBL2014-1268-2&x=0&y=0&OK=suchen

5. Zusatzurlaub bei Wechselschichtarbeit. Berechnung bei Abweichung von der Fünftagewoche

1. Die Anzahl der Zusatzurlaubstage nach § 27 Abs. 2 Buchst. a TV-L bezieht sich auf eine Fünftagewoche.
2. Bei einer abweichenden Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Zusatzurlaub entsprechend (§ 27 Abs. 5, § 26 Abs. 1 Satz 4 TV-L).
BAG, Urteil vom W2.2014 -10 AZR 539/13

Weitere Informationen:

http://betriebs-berater.ruw.de/suche/?i_q=BBL2014-1268-3&x=0&y=0&OK=suchen

6. Streitgegenstand bei weiterer Kündigung

Wendet sich ein Arbeitnehmer gegen eine fristlose und hilfsweise ordentliche Arbeitgeberkündigung mit dem Antrag, dass das Arbeitsverhältnis nicht mit sofortiger Wirkung aufgelöst wird, sondern bis zum Entlassungstermin der ordentlichen Kündigung fortbesteht, wird vom Streitgegenstand dieser Klage auch eine vor dem Beendigungstermin zugegangene weitere fristlose Kündigung erfasst.
LAG Nürnberg, Urteil vom 9.10.13-4 Sa 323/13

Weitere Informationen:

http://betriebs-berater.ruw.de/suche/?i_q=BBL2014-1139-2&x=0&y=0&OK=suchen

7. Widerspruch bei Betriebsurlaub

1. Bleibt der Arbeitnehmer auf Urlaubsgewährung hin *von* der Arbeit fern, ist in der Regel von einer „Akzeptanz“ der Urlaubsgewährung auszugehen mit der Folge, dass der Urlaub als eingebracht gilt.
2. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Urlaubsanordnung des Arbeitgebers - etwa wegen fehlender Zustimmung des Betriebsrats in Fällen kollektiven Bezugs (hier: Betriebsurlaub am 24. 12. Und 31.12.) - unwirksam ist und ein Widerspruch des Arbeitnehmers überflüssig erscheint.
3. Ein vom Betriebsratsvorsitzenden unterzeichneter Aushang des Arbeitgebers stellt nur dann eine förmliche Betriebsvereinbarung dar, wenn dieser Aushang gleichzeitig Vertragsqualität hat. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn mit dem Aushang lediglich auf eine vermeintlich bereits bestehende Rechtslage hingewiesen wird.
4. Eine gekündigte Regelungsabrede wirkt in der Regel nichtentsprechend § 77 Abs. 6 BetrVG nach. in jedem Fall ist die Nachwirkung ausgeschlossen, wenn die Kündigung bewirkt, dass zum „Normalzustand“ zurückzukehren ist. in diesem Fall ist dem Arbeitgeber die einseitige Urlaubsanordnung in Fällen kollektiven Bezugs nicht mehr gestattet.
5. Nach den Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die bayerische Metall- und Elektroindustrie ist die einseitige Festlegung von Betriebsurlaub für 24.12. und 31.12. im Hinblick auf die dort angeführten detaillierten Regelungen zu Vor- und Nacharbeit unzulässig.
LAG Nürnberg, Urteil vom 21.2.2014-6 Sa 588/13

Weitere Informationen:

http://betriebs-berater.ruw.de/suche/?i_q=BBL2014-1139-4&x=0&y=0&OK=suchen

8. Altersdiskriminierung im Bewerbungsverfahren - fingierte Testbewerbung

Allein der Altersunterschied zwischen zwei unterschiedlich behandelten Bewerbern lässt noch keine Diskriminierung wegen Alters vermuten. Notwendig ist größtmögliche Vergleichbarkeit der Personen, der Bewerbungssituation und das Fehlen anderer Aspekte. Eine fiktive Testbewerbung kann gegen Gesetze verstoßen.

Die Arbeitgeberin suchte Servicetechniker bzw. Serviceingenieure im Innendienst. Der 50-jährige Kläger bewarb sich. Er verfügte über die nach der Ausschreibung notwendigen Kenntnisse. Einige der geforderten Praxiserfahrungen lagen aber bereits mehrere Jahre zurück. Der Kläger schickte zusätzlich eine Testbewerbung einer von Ihm fingierten, 18 Jahre jüngeren Person ab, die auch über die nach der Ausschreibung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügte.

Dafür hatte er sich einen in Teilen ähnlichen Lebenslauf aber mit anderen Tätigkeiten ausgedacht, Briefkopfbögen von Schulen und teilweise existierenden, teilweise nicht existierenden Firmen genutzt bzw. kreiert und Zeugnisse erstellt sowie ein altes Foto von sich verwendet. Die gewünschten Praxiserfahrungen dieser Testperson waren aber wesentlich aktueller und teilweise auch spezieller. Die unbemerkt getestete Arbeitgeberin lud den fiktiven Bewerber umgehend zum Vorstellungsgespräch ein. Dieser sagte sofort ab. Dem Kläger schickte die Arbeitgeberin einige Zeit später eine allgemeine Absage. Daraufhin klagte er auf Zahlung einer Entschädigung von mindestens 10.500,00 Euro wegen Altersdiskriminierung.

Das ArbG Neumünster hat dem Kläger 2.000,00 Euro zugesprochen. Beide Parteien zogen vor das LAG. Das gab der getesteten Arbeitgeberin Recht und wies die Klage insgesamt ab. Nach der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts liegen keine Indizien für die Vermutung vor, dass der Kläger „wegen“ seines Alters nicht zum Bewerbungsgespräch eingeladen, also benachteiligt worden ist. Allein auf das Bestehen eines Altersunterschiedes kann nicht abgestellt werden. Andere Indizien hatte der Kläger nicht darlegen können.

Inszenierte Testverfahren zur Klärung von Diskriminierungsfällen sind nach der Gesetzesbegründung zum Antidiskriminierungsgesetz zwar zulässig, müssen aber, so das Landesarbeitsgericht, einen Auslöser haben, die Strafgesetze beachten und dürfen nicht rechtsmissbräuchlich sein. Ob all das beachtet wurde, war hier bedenklich, aber letztendlich nicht mehr entscheidend. Ist aufgrund konkreter Tatsachen, die im Arbeitsleben üblicherweise von Bedeutung sind, für den getesteten Arbeitgeber Raum für eine andere Auswahlentscheidung, besteht keine Vermutung für eine Altersdiskriminierung.

Das war hier der Fall. Aus Sicht des LAG hatte die Arbeitgeberin ihre Auswahlentscheidung auf die nach der Papierform aktuelleren Erfahrungen des fiktiven Bewerbers im Bereich der elektronischen Entwicklung und von diesem jahrelang durchgeführten Kundensupport gestützt.

(PM LAG-Schleswig-Holstein vom 24.4.2014)

9. Pensionskassenrente Ergänzungsanspruch

Hat der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt die von einer Pensionskasse nach deren Satzung zu erbringen sind, und bleiben im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis die bei Eintritt des Versorgungsfalls von der Pensionskasse zu erbringenden, auf Arbeitgeberbeiträgen beruhenden satzungsmäßigen Leistungen hinter dem nach § 2 Abs. 1 BetrAVG errechneten arbeitgeberfinanzierten Teilanspruch zurück, ist der Arbeitgeber nach § 2 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG verpflichtet, den Differenzbetrag in Ergänzung zu den von der Pensionskasse erbrachten Leistungen zu zahlen, wenn er nicht die sog. versicherungsrechtliche Lösung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BetrAVG verlangt hat.

BAG, Urteil vom 18.2.2014-3 AZR 542/13

Weitere Informationen:

http://betriebs-berater.ruw.de/suche/?i_q=BBL2014-1203-1&x=0&y=0&OK=suchen

10. Versetzung eines Betriebsratsmitglieds

1. Versetzt der Arbeitgeber ein Betriebsratsmitglied in eine andere betriebliche Einheit mit der Folge des Verlustes des Betriebsratsamtes, ohne dass die Zustimmung des Betriebsrats nach § 103 Abs. 3 BetrVG vorliegt, kann der Betriebsrat grundsätzlich die Aufhebung dieser Versetzung entsprechend § 101 BetrVG auch im Wege einstweiliger Verfügung verlangen (wie LAG Nürnberg vom 11.10.2010, 7 TaBVGa 7/10).

2. Der Anspruch besteht jedoch nur, wenn der Anwendungsbereich des § 103 Abs. 3 BetrVG eröffnet ist. Das ist nicht der Fall, wenn die Versetzung im Zusammenhang mit einer ordentlichen Kündigung wegen Schließung einer Betriebsabteilung nach § 15 Abs. 4 und 5 KSchG erfolgt. Der Anwendungsbereich des § 103 Abs. 3 BetrVG ist auf Versetzungen, die in Ausübung des Direktionsrechts vorgenommen werden, beschränkt.

LAG Nürnberg, Urteil vom 31.1.2014-8Ta8VGa 1/14

Weitere Informationen:

http://betriebs-berater.ruw.de/suche/?i_q=BBL2014-1203-3&x=0&y=0&OK=suchen

11. Gesetzlicher Urlaubsanspruch nach unbezahltem Sonderurlaub

Nach § 1 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) hat jeder Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Diese Vorschrift ist nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BUrlG unabdingbar. Die Entstehung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs erfordert nur den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses und die einmalige Erfüllung der Wartezeit. Das BUrlG bindet den Urlaubsanspruch damit weder an die Erfüllung der Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis noch ordnet es die Kürzung des Urlaubsanspruchs für den Fall des Ruhens des Arbeitsverhältnisses an. Allerdings sehen spezialgesetzliche Regelungen für den Arbeitgeber die Möglichkeit der Kürzung des Urlaubs bei Elternzeit (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG) oder Wehrdienst (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ArbPISchG) vor. Eine Kürzungsregelung beim Ruhens des Arbeitsverhältnisses während einer Pflegezeit (§§ 3, 4 PflegeZG) findet sich dagegen nicht. Kommt es zum Ruhens des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien, hindert dies grundsätzlich weder das Entstehen des gesetzlichen Urlaubsanspruchs noch ist der Arbeitgeber zur Kürzung des gesetzlichen Urlaubs berechtigt.

Die Klägerin war bei der beklagten Universitätsklinik seit August 2002 als Krankenschwester beschäftigt. Vom 1.1.2011 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des 30.9.2011 hatte sie unbezahlten Sonderurlaub und verlangte danach erfolglos von der Beklagten die Abgeltung von 15 Urlaubstagen aus dem Jahr 2011. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Der von den Parteien vereinbarte Sonderurlaub stand dem Entstehen des gesetzlichen Urlaubsanspruchs zu Beginn des Kalenderjahres 2011 nicht entgegen. Er berechnete die Beklagte auch nicht zur Kürzung des gesetzlichen Urlaubs.

BAG, Urteil vom 6.5.2014- 9 AZR 678/12
(PM BAG vom 6.5.2014)

12. Dienstvereinbarung - Schriftform und Bekanntgabe

1. Beim Abschluss von Dienstvereinbarungen soll die Schriftform Zweifel über die vereinbarten Regelungen ausschließen.

2. Dienstvereinbarungen nach Art. 73 BayPVG bedürfen ebenso wie Betriebsvereinbarungen zu ihrer Wirksamkeit keiner gesonderten Bekanntmachung. Der Dienststellenleiter ist aber auch gegenüber dem Personalrat verpflichtet, die in der Dienststelle Beschäftigten über die gemeinsam beschlossene Dienstvereinbarung in geeigneter Weise zu informieren.

BAG, Urteil vom 18.3.2014-1 AZR 807/12

Weitere Informationen:

http://betriebs-berater.ruw.de/suche/?i_q=BBL2014-1204-1&x=0&y=0&OK=suchen

13. Entgeltanspruch-Wirksamkeit einer Kündigung

2. Führen Parteien einen Rechtsstreit über Entgeltansprüche, die von der Wirksamkeit einer Kündigung abhängen, verbietet der arbeitsrechtliche Beschleunigungsgrundsatz (§ 9 Abs. 1 ArbGG) regelmäßig eine Aussetzung nach § 148 ZPO bis zum Eintritt der Rechtskraft im Bestandsschutzverfahren. Etwas anderes kann nur bei Vorliegen besonderer Umstände gelten, die ausnahmsweise das schützenswerte Interesse des Arbeitnehmers an einer auch vorläufigen Existenzsicherung überwiegen.

3. In einem solchen Fall beruhen beide Ansprüche auf „demselben Sachverhalt“ i. S. d. § 70 Satz 2 BAT.

BAG, Urteil vom 16.4.2014 - 10 AZB 6/14

Weitere Informationen:

http://betriebs-berater.ruw.de/suche/?i_q=BBL2014-1204-5&x=0&y=0&OK=suchen

14. Rechtsmissbrauch bei Sachgrundbefristung

1. Die Protokollnotiz Nr. 2 zu Nr. 1 SR 2y BAT verbietet sowohl nach Ihrem Wortlaut als auch nach ihrem Sinn und Zweck, von vornherein einen Zeitvertrag für die Dauer von mehr

als fünf Jahren zu vereinbaren. Mehrere aneinandergereihte Arbeitsverträge können dagegen zusammen die Dauer von fünf Jahren überschreiten.

2. Die Gerichte dürfen sich bei der Befristungskontrolle nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG nicht auf die Prüfung des geltend gemachten Sachgrunds der Vertretung beschränken. Sie sind vielmehr aus unionsrechtlichen Gründen verpflichtet, alle Umstände des Einzelfalls und dabei namentlich die Gesamtdauer und die Zahl der mit derselben Person zur Verrichtung der gleichen Arbeit geschlossenen aufeinanderfolgenden befristeten Verträge zu berücksichtigen, um auszuschließen, dass Arbeitgeber rechtsmissbräuchlich auf befristete Arbeitsverträge zurückgreifen.

BAG, Urteil vom 19.12.2013-7 AZR 260/12

Weitere Informationen:

http://betriebs-berater.ruw.de/suche/?i_q=BBL2014-948-2&x=0&y=0&OK=suchen

Steuern und betriebliche Abgaben

1. Gesetzentwurf des Bundesrats zur Steuervereinfachung

Der Bundesrat hat einen umfangreichen Plan zu Steuervereinfachungen vorgelegt. In einem vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf (18/1290) wird unter anderem eine Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages um 130 auf 1.140 Euro, die Erhöhung von Pauschbeträgen für behinderte Menschen (bei einem Grad der Erwerbsminderung von 30 Prozent von 310 Euro auf 400 Euro, bei einem Grad der Erwerbsminderung von 50 Prozent von 570 auf 740 Euro und bei einem Erwerbsminderungsgrad von 100 Prozent von 1.140 auf 2.130 Euro) sowie die Pauschalierung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer vorgeschlagen.

So sollen etwa die Einzelnachweise für die Kosten der Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers nicht mehr notwendig sein. Stattdessen soll der typische Aufwand pauschal mit 100 Euro im Monat anerkannt werden, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Arbeitszimmers vorliegen.

Einschränken will der Bundesrat die

Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen. Dazu dienen soll die Einführung eines Sockelbetrages von 300 Euro, bis zu dem Rechnungsbeträge bei der Ermittlung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen unberücksichtigt bleiben. Die Bundesregierung bezeichnet in ihrer Stellungnahme die Steuervereinfachung als wichtiges politisches Anliegen, lehnt die Vorschläge der Länder jedoch entweder ab oder bezeichnet sie als „nicht zielführend“. Der Gesetzentwurf ist abrufbar unter www.bundestag.de.

(hib-Meldung vom 13.5.2014)

2. Reihengeschäft: Zuordnung der sog. „bewegten Lieferung“

Leitsatz

1. Eine Lieferung von Gegenständen eines im Inland ansässigen Unternehmers an einen im Drittland ansässigen Unternehmer, der keine USt-IdNr. verwendet, die Gegenstände im In-

land abholen lässt und direkt an den letzten Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat weiterliefert, kann als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei sein; wenn der Lieferer redlicherweise, und nachdem er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, diese Identifikationsnummer nicht mitteilen kann und er außerdem Angaben macht, die hinreichend belegen können, dass der Erwerber ein Steuerpflichtiger ist, der bei dem betreffenden Vorgang als solcher gehandelt hat.

2. Bei einem Reihengeschäft mit zwei Lieferungen und drei Beteiligten setzt die erforderliche Zuordnung der (einen) innergemeinschaftlichen Versendung zu einer der beiden Lieferungen eine umfassende Würdigung aller besonderen Umstände des Einzelfalls und insbesondere die Feststellung voraus, ob zwischen dem Erstabnehmer und dem Zweitabnehmer die Übertragung der Befähigung) wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen, stattgefunden hat, bevor die innergemeinschaftliche Versendung erfolgte.

Sachverhalt

Die in Deutschland ansässige VSTR (Klägerin) verkaufte Maschinen zum Brechen von Steinen an ein in den USA ansässiges Unternehmen. Dieses Unternehmen war in keinem Mitgliedstaat der EU für Mehrwertsteuerzwecke registriert, hatte aber eine Niederlassung in Portugal. Es verkaufte die Maschinen anschließend an ein in Finnland ansässiges Unternehmen weiter und teilte VSTR auf Anfrage die USt-IdNr. dieses finnischen Unternehmens mit. Ein Speditionsunternehmen holte die Maschinen im Auftrag des amerikanischen Unternehmens bei VSTR ab und brachte sie nach Lübeck, von wo die Maschinen nach Finnland verschifft wurden. VSTR stellte an das amerikanische Unternehmen eine Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis über eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und gab dabei die USt-IdNr. des finnischen Unternehmens an.

Urteil

Der XI. Senat des BFH verwies die Sache zurück an das FG. Dieses muss Feststellungen dazu treffen, welche die bewegte Lieferung war. In rechtlicher Hinsicht geht der XI. Senat des BFH davon aus, dass die in § 3 Abs. 6 S. 6 UStG ausgesprochene Vermutung, dass die erste Lieferung die bewegte ist, unionsrechtskonform auszulegen sei. Danach sei eine umfassende Würdigung aller Einzelfallumstände vorzunehmen, ob der Ersterwerber, in diesem Fall also der amerikanische Unternehmer, den Gegenstand als Lieferer befördert oder versendet hat.

Wichtig dafür sei, ob der Endabnehmer noch vor der innergemeinschaftlichen Beförderung (hier nach Finnland) die Verfügungsmacht an den Maschinen erlangt hat. Nicht möglich sei ein Rückschluss aus der Transportverantwortlichkeit auf die Verfügungsmacht. Entgegen der Auffassung des V. Senats des BFH sei auch nicht entscheidungserheblich, ob der zweite Unternehmer in der Reihe (hier das amerikanische Unternehmen) dem ersten Unternehmer (VSTR) bereits vor Übergabe der Maschinen deren Weiterverkauf mitgeteilt hat. Insoweit beruft sich der BFH auf die in diesem Verfahren ergangene Entscheidung des EuGH. Weiterhin muss das FG Feststellungen treffen, ob VSTR in redlicher Weise alle zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, um die USt-IdNr. des amerikanischen Unternehmens zu erhalten.

Praxisfolgen

Im Reihengeschäft kann immer nur eine Lieferung, nämlich die sog. Bewegte Lieferung, steuerfrei sein. Problematisch ist die Zuordnung der bewegten Lieferung im Reihengeschäft immer dann, wenn der mittlere Unternehmer die Ware befördert oder versendet. Mit seinem

Urteil weicht der XI. Senat von der Rechtsprechung des V. Senats ab. Während der V. Senat auf die Mitteilung des Weiterverkaufs durch den Ersterwerber abstellt, ist nach dem XI. Senat relevant, wann der Zweiterwerber Verfügungsmacht an der Ware erlangt hat. Die Praxis muss sich auf neue Zuordnungsmerkmale einstellen und kann bisher verwandte Merkmale nicht mehr nutzen. Insbesondere erklärt der XI. Senat Abschn. 3.14. Abs. 7 S. 1, 4 und 5 UStAE als nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, soweit sich daraus ergeben sollte, dass für die Zuordnung der Versendung allein auf die Auftragserteilung an den selbstständigen Beauftragten oder die Frachtzahlkonditionen abzustellen ist, ohne eine umfassende Einzelfallwürdigung vorzunehmen. Unternehmer sollten insbesondere im Hinblick auf die Frage der Verschaffung der Verfügungsmacht auf möglichst klare vertragliche Vereinbarungen achten. (BFH, 28.5.2013 - XI R 11/09)

3. Dienstwagenüberlassung

Inhalt

Das BMF-Schreiben passt die Regelungen des UStAE an § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG an, der Art. 56 Abs. 2 MwStSystRL (verspätet) in deutsches Recht umsetzt. Nach der Neuregelung des § 3a Abs. 3 Nr. 2 S. 3 UStG bestimmt sich bei der Vermietung eines Wasserfahrzeugs von mehr als 90 Tagen und bei der Vermietung eines sonstigen Beförderungsmittels von mehr als 30 Tagen (langfristige Vermietung) der Leistungsort nach dem Wohnsitz des Leistungsempfängers, wenn dieser ein Nichtunternehmer ist. Abweichend ist dies nur für Sportboote geregelt. Es soll dadurch die Besteuerung am Verbrauchsort sichergestellt werden.

Stark erweitert werden durch das BMF-Schreiben die bisher in Abschn. 3a.6 Abs. 3 S. 5 UStAE a.F. enthaltenen Ausführungen zur Dienstwagenüberlassung durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer, wenn diese den Wagen auch für Fahrten zur Arbeit oder (andere) Privatfahrten nutzen dürfen (Abschn. 3a.6 Abs. 4 UStAE n.F.). In einem solchen Fall ist regelmäßig von einer langfristigen entgeltlichen Überlassung eines Beförderungsmittels auszugehen. Der Leistungsort liegt daher am Wohnsitz des Arbeitnehmers. Käme es aufgrund der verspäteten Umsetzung von Art. 56 Abs. 2 MwStSystRL durch das deutsche Gesetz zu einer Doppelbesteuerung, sieht das BMF-Schreiben vor, dass die Besteuerung nur im anderen Mitgliedstaat durchgeführt wird.

Praxisfolgen

Arbeitgeber müssen bei der Dienstwagenüberlassung an Mitarbeiter, die ihren Wohnsitz in anderen Mitgliedstaaten haben, den Ort der Leistung neu bestimmen. In administrativer Hinsicht muss der Unternehmer (Arbeitgeber) sich zur Abführung der Umsatzsteuer im Mitgliedstaat des Wohnsitzes seines Arbeitnehmers nach den dortigen Vorschriften registrieren lassen. Eine direkte finanzielle Mehrbelastung für den Arbeitgeber tritt ein, wenn der Steuersatz im anderen Mitgliedstaat höher ist als in Deutschland.

(BMF, 12.9.2013 -IV D 3-5 7117-e/13/10001)

4. Steuerbefreiungen Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG); Änderungen der §§ 17a und 74a UStDV

Die §§ 17aff. UStDV; die die Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen regeln, wurden durch die Verordnung vom 2.12.2011 mit Wirkung zum 1.1.2012 geändert. Die sog.

Gelangensbestätigung wurde damit zum zentralen Belegnachweis. Am 25.3.2013 kam es zu einer erneuten Änderung des § 17a UStDV. 13 Danach sind alternativ zur Gelangensbestätigung für verschiedene Fälle jeweils weitere unterschiedliche Nachweise zugelassen. Die Neufassung des § 17a UStDV gilt für Lieferungen ab dem 1.10.2013. Das BMF äußert sich in seinem Schreiben zur Auslegung und Anwendung der neuen Nachweisregelungen. Das Schreiben enthält als Anlagen Muster für die Nachweisführung.

Es gewährt eine Übergangsregelung für Lieferungen bis zum 31.12.2013. Das BMF-Schreiben nimmt zu den einzelnen Nachweisen Stellung und ändert im Wesentlichen Abschn. 6a UStAE. Wir greifen ausgewählte Kernaussagen des BMF-Schreibens heraus:

Die Gelangensbestätigung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV kann auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden, andere Sprachen bedürfen der amtlich beglaubigten Übersetzung (Abschn. 6a.4 Abs. 5 S. 7 UStAE). Nicht nur die Gelangensbestätigung kann aus mehreren Dokumenten zusammengesetzt sein, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben (Abschn. 6a.4 Abs. 5 S. 1 UStAE), sondern auch die Alternativnachweise (vgl. beispielhaft Abschn. 6a.5 Abs. 1 S. 2 UStAE). Bei elektronischer Übermittlung der Gelangensbestätigung muss die zur Übertragung verwendete E-Mail-Adresse nicht die Top-Level Domain des Bestimmungslandes enthalten. (Abschn. 6a.4 Abs. 3 S. 4 UStAE). Die E-mail-Adresse muss dem Leistenden nicht vor der Übermittlung bekannt gewesen sein (Abschn. 6a.4 Abs. 3 S. 3 UStAE).

Das BMF regelt ferner u. a. die notwendigen Inhalte der Auftragserteilung beim Nachweis mittels tracking-and-tracing (Abschn. 6a.5 Abs. 6 S. 1 ff. UStAE) und die Inhalte der Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters (Abschn. 6a.5 Abs. 8 S. 1 UStAE). Wenn die UStDV den Nachweis der Bezahlung der Ware durch den Abnehmer fordert, lässt das BMF bei verbundenen Unternehmen auch die Verrechnung über ein sog. internes Abrechnungssystem (sog. inter company dearing, Abschn. 6a.5 Abs. 8 S. 5, Abs. 10 S. 3 UStAE) oder die Bezahlung von einem Konzernverrechnungskonto (Abschn. 6a.5 Abs. 10 S. 3 UStAE) genügen.

Praxisfolgen

Zur Erlangung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen gem. § 4 Nr. I Buchst. b UStG i.V. m. § 6a UStG ist die Nachweisführung von zentraler Bedeutung. Die Belegnachweise gem. § 17a UStDV unterscheiden danach, wie die Ware transportiert und von wem der Transport beauftragt wurde. Unternehmer müssen also genau darauf achten, dass sie die richtige Art des Nachweises wählen. Der jeweilige Nachweis muss korrekt und vollständig ausgefüllt sein. Das BMF-Schreiben schafft im Vergleich zur Textfassung des § 17a UStDV einige Erleichterungen. Eine hohe Sorgfalt bei der Nachweisführung ist angeraten.

(BMF, 16.9.2013 -IV D 3-S 7141/13/10001)

5. Rechnungen

1. Rechnungsangaben

Inhalt

Das BMF-Schreiben stellt einige Zweifelsfragen klar, die nach den Änderungen der §§ 14 und 14a UStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz hinsichtlich der Rechnungs-

tellung bestanden. Zunächst erläutert das BMF-Schreiben anhand von zwei Beispielen die Neuregelungen in § 14 Abs. 7 und § 14a Abs. 1 S. 1 UStG zu Ausnahmen zur Frage, welches Recht bei der Rechnungserteilung anzuwenden ist.

Nach dem neu eingeführten § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 10 UStG muss das Abrechnungsdokument den Begriff „Gutschrift“ enthalten, wenn im Gutschriftsverfahren abgerechnet wird. Die Angabe „Gutschrift“ muss auch dann enthalten sein, wenn in einem Dokument über eine empfangene und eine ausgeführte Leistung abgerechnet wird. Allerdings genügt auch eine andere hinreichend eindeutige Bezeichnung auf dem Abrechnungsdokument. Dies kann z.B. der Begriff „Eigenfaktura“ sein.

Weiterhin stellt das BMF-Schreiben klar, dass § 14c UStG nicht allein deshalb angewandt wird, weil die im allgemeinen Sprachgebrauch oftmals als kaufmännische Gutschrift bezeichnete Stornierung oder Korrektur einer Rechnung mit „Gutschrift“ bezeichnet ist. Das BMF verweist darauf, dass es keine Ordnungswidrigkeit nach § 26a UStG darstellt, wenn die Pflicht, spätestens am 15. Tag des Folgemonats eine Rechnung über die innergemeinschaftliche Lieferung (§ 14a Abs. 3 S. 1 UStG) und die sonstige Leistung gem. § 3a Abs. 2 UStG in einem anderen Mitgliedstaat, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (§ 14a Abs. 1 S. 2 UStG) auszustellen, nicht erfüllt wird. Allerdings wird oftmals eine korrekte Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG ohne Erstellung einer Rechnung EDV-technisch nicht möglich sein. Wenn die Zusammenfassende Meldung nicht rechtzeitig oder nicht richtig abgegeben wird, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 26a Abs. 1 Nr. 5 UStG dar.

Ebenso wie der Begriff Gutschrift in jeder anderen Amtssprache der EU auf der Rechnung erscheinen kann (z.B. „Self-billing“), können auch der gem. § 14a Abs. 5 S. 1 UStG notwendige Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers sowie die nach § 14a Abs. 6 S. 1 UStG notwendigen Hinweise in Sonderfällen in jeder anderen EU-Amtssprache erfolgen. Weiterhin stellt das BMF klar, dass der Besitz einer nach §§ 14, 14a UStG ausgestellten Rechnung keine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG ist, wenn also der Unternehmer die Steuer gem. § 13b UStG für eingekaufte Leistungen schuldet. Ein eventuell fehlender Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hätte daher keinen Einfluss auf dessen Vorsteuerabzug.

Praxisfolgen

Das BMF-Schreiben enthält einige Erleichterungen gegenüber dem sehr strikten Gesetzeswortlaut. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten sollte aber trotzdem auf Gutschriften das Wort „Gutschrift“ und keine anderen Begriffe verwendet werden. Demgegenüber sollte auf sog. kaufmännischen Gutschriften ein anderer Begriff verwandt werden oder ein klarstellender Hinweis erfolgen. Zwar führt der Begriff „Gutschrift“ nach dem BMF-Schreiben „allein nicht“ zu einer Steuerschuld nach § 14c UStG. Jedoch kann die Finanzverwaltung scheinbar andere Punkte anführen, die in einer Gesamtschau dazu führen. Die Klarstellung, dass die neu eingeführten notwendigen Hinweise auf den Rechnungen in anderen Amtssprachen der EU gegeben werden können, ist europarechtlich geboten und bedeutet für den Unternehmer Rechtssicherheit.

(BMF, 25.10.2013 -IV D 2-S 7280/12/10002)

2. Widerspruch gegen Gutschriften

Leitsatz

Widerspricht der Empfänger einer Gutschrift dem ihm übermittelten Abrechnungsdokument, verliert die Gutschrift die Wirkung einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung auch dann, wenn die Gutschrift den zivilrechtlichen Vereinbarungen entspricht und die Umsatzsteuer zutreffend ausweist. Es genügt, dass der Widerspruch eine wirksame Willenserklärung darstellt.

Sachverhalt

Geschäftsgegenstand der Klägerin war der An- und Verkauf von Edelmetallen und edelmetallhaltigen Abfällen. Wie mit den Lieferanten vereinbart, rechnete sie über den Ankauf mittels Gutschrift ab. Sie wies in den Gutschriften Umsatzsteuer aus und nahm den Vorsteuerabzug aus den Gutschriften vor. Nach Ausführung der Lieferung widersprach der Lieferant allen Gutschriften. Das beklagte FA forderte daraufhin von der Klägerin den geltend gemachten Vorsteuerbetrag zurück. Die Klägerin begehrt den Vorsteuerabzug im Klagewege. Der Widerspruch gegen die Gutschrift sei rechtsmissbräuchlich.

Urteil

Der BFH bestätigt das klageabweisende Urteil des PG. Der Lieferant habe den Gutschriften i. S. d. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG wirksam widersprochen. Diese verlören damit gem. § 14 Abs. 2 S. 3 UStG im Zeitpunkt des Widerspruchs ihre Wirkung als Gutschrift. Der Leistungsempfänger müsse den Vorsteuerabzug im Voranmeldungszeitraum des Widerspruchs rückgängig machen. Nach Ansicht des BFH ist ein Widerspruch auch dann wirksam, wenn die Gutschrift den zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien entspricht und zu Recht Umsatzsteuer ausweist. Der Wortlaut des § 14 Abs. 2 S. 3 UStG stelle allein auf die Tatsache des Widerspruchs im Sinne einer wirksamen Willenserklärung ab.

Eine Beschränkung des Widerspruchsrechts bedürfte einer gesetzlichen Regelung, die nicht existiert. § 14 Abs. 2 S. 3 UStG enthalte zum Schutz des Steuergläubigers eine klare Regelung, die auch nicht teleologisch zu reduzieren sei. Etwaige zivilrechtlich begründete Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Leistungsaustausch Beteiligten hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung der Leistung seien für das FA unerheblich.

Es sei Sache der am Leistungsaustausch Beteiligten und nicht des FA, sich über die Frage der Richtigkeit der Gutschrift auseinanderzusetzen. Dass der Leistungsempfänger dann ggf. einen Anspruch gegen den Leistenden auf eine Rechnung mit demselben Inhalt hat, stehe der Wirksamkeit des Widerspruchs nicht entgegen.

Praxisfolgen

Die Abrechnung im Gutschriftverfahren gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG ist in der Praxis weit verbreitet. Sie birgt jedoch erhebliche Risiken. Das UStG schützt den Leistungsempfänger nicht vor einem unberechtigten Widerspruch und dem dadurch bedingten Verlust des Vorsteuerabzugs.

Für die umsatzsteuerrechtliche Wirksamkeit des Widerspruchs genügt bereits, dass er dem Leistungsempfänger zugeht und ihm gegenüber wirksam wird. Aus welchem Grund der Leistende einer Gutschrift widerspricht, ist umsatzsteuerrechtlich unerheblich. Der Widerspruch

kann folglich auch grundlos erfolgen. Leistungsempfänger, die das Abrechnungsverfahren nicht auf Rechnungen umstellen wollen, sollten sich zumindest zivilvertraglich abzusichern versuchen.

Auch wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen Leistendem und Leistungsempfänger hinsichtlich des Widerspruchs keine umsatzsteuerrechtliche Relevanz hat, können dadurch z. B. etwaige Schadensersatzansprüche leichter durchgesetzt werden.
(BFH, 23.1.2013 -XI R 25/11)

6. Vorsteuerabzug

Leitsatz

1. Vorsteuerabzug nach Rechnungsberichtigung

Die Bestimmungen der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17.5. 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 94/5/EG des Rates vom 14.2.1994 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, wonach das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer steuerpflichtigen Dienstleistungsempfängern verweigert werden kann, die unvollständige Rechnungen besitzen, auch wenn diese durch die Vorlage von Informationen zum Beweis des tatsächlichen Vorliegens, der Natur und des Betrags der berechneten Umsätze nach Erlass einer solchen ablehnenden Entscheidung vervollständigt werden.

Sachverhalt

Die belgische Gesellschaft Petroma Transports SA berechnete auf Basis der geleisteten Arbeitsstunden Personaldienstleistungen an Konzerngesellschaften. Die belgische Finanzverwaltung versagte in einer Steuerprüfung den Vorsteuerabzug mit der Begründung, dass die Rechnungen unvollständig seien und dass nicht festgestellt werden könne, ob die Leistungen tatsächlich ausgeführt wurden. Die Mehrzahl der Rechnungen wiesen weder die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden noch den Preis pro Einheit aus, sondern lediglich einen Gesamtbetrag.

Nach Meinung der Finanzverwaltung verhindert dies eine Kontrolle der genauen Erhebung der Umsatzsteuer. Die nachgereichten Unterlagen erkannte die belgische Finanzverwaltung nicht an. Dies begründete sie u.a. damit, dass die Unterlagen erst nach der Steuerprüfung und der Verwaltungsentscheidung über die Ablehnung des Vorsteuerabzuges und damit verspätet vorgelegt worden seien.

Urteil

Der EuGH führt aus, dass das gemeinsame Mehrwertsteuersystem nicht verbiete, fehlerhafte Rechnungen zu berichtigen. Er stellt darauf ab, ob der Finanzverwaltung berichtigte Rechnungen rechtzeitig zugeleitet wurden. Liegen der Behörde vor Erlass ihrer Entscheidung über den Vorsteuerabzug berichtigte Rechnungen vor und sind alle für das Recht auf Vorsteuerabzug erforderlichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, so kann einem Unternehmer der Vorsteuerabzug nicht mit der Begründung versagt werden, dass die ursprünglichen Rechnungen einen Fehler enthielten. Der EuGH nimmt dabei auch auf die Rn.

43 bis 45 seiner Entscheidung in der Rechtssache C-368/09, Pannon Gep (vom 15.7.2010 Bezug. Dort hatte der EuGH bereits ausgeführt, dass der Vorsteuerabzug möglich sei, wenn die Finanzbehörde im Zeitpunkt ihrer Entscheidung über den Vorsteuerabzug bereits über berichtigte Rechnungen verfüge.

Praxisfolgen

Gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG steht dem Empfänger einer Leistung das Recht auf Vorsteuerabzug grundsätzlich erst dann zu, wenn er über eine Rechnung verfügt, die alle Pflichtangaben des § 14 Abs. 4 UStG enthält. Fehlt eines der Merkmale, versagt die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug. Gem. § 31 Abs. 5 UStDV können fehlerhafte Rechnungen berichtigt werden. Nur bei Rückwirkung steht dem Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug bereits in dem Zeitpunkt zu, in dem er die ursprünglich fehlerhafte Rechnung erhalten hat. Ohne Rückwirkung hat er den Vorsteuerabzug erst in dem Zeitpunkt, in dem ihm die berichtigte Rechnung vorliegt.

Daraus folgt vor allem eine Pflicht des Unternehmers zur Zahlung von Zinsen. Nach der Rechtsprechung des EuGH sollte eine Rückwirkung zumindest dann zulässig sein, wenn dem FA die berichtigten Rechnungen vor Erlass ihrer letzten Entscheidung zugeleitet werden. Auch der BFH will der Rechnungsberichtigung Rückwirkung jedenfalls dann zumessen, wenn die ursprünglich fehlerhafte Rechnung zumindest Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält (vgl. BFH, 20.7.2012-VB 82/11). Leistungsempfänger sollten fehlerhafte Rechnungen bemängeln und berichtigte Rechnungen vom Leistenden anfordern. Leistungsempfänger sollten die berichtigten Rechnungen archivieren und im Fall einer Prüfung des FA bei drohender Versagung des Vorsteuerabzugs der für den Erlass der Umsatzsteuer-Festsetzungen zuständigen Veranlagungsstelle umgehend zuleiten.
(EuGH, 8.5.2013- C-271/12, Petroma Transports SA u.a.)

7. DBA mit China unterzeichnet

Am 28.3.2014 wurde in Berlin das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet.

Das Abkommen tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die beiden Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

8. DBA mit Georgien geändert

Protokoll vom 11.3.2014 zur Änderung des Abkommens vom 1.6.2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Mit dem am 11.3.2014 in Tiflis unterzeichneten Änderungsprotokoll zum DBA Georgien wird die Zusammenarbeit der Finanzbehörden durch die Erweiterung des Informationsaustausches entsprechend dem OECD-Musterabkommen 2005 und der Einführung einer Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern gefördert. Außerdem wird die Datenschutzklausel aktualisiert.

9. Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen im Zusammenhang mit steuerfreien Seminaren

Mit BMF-Scheiben vom 29. April 2014 hat das Bundesfinanzministerium geregelt, dass die Grundsätze des BFH-Urteils vom 8. März 2012 (V R 14/11), nach dem die Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen, die ein gemeinnütziger Verein im Zusammenhang mit steuerfreien Seminaren erbringt, gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a Satz 3 UStG nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, in allen offenen Fällen anzuwenden sind. Für vor dem 1. Januar 2013 ausgeführte Umsätze beinhaltet das BMF-Schreiben eine Nichtbeanstandungsregelung. Geändert wird Abschnitt 12.9 UStAE.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 30.05.2014 - D 1 – Verpflegungskosten Seminare

10. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Buchführung in elektronischer Form und zum Datenzugriff (GoBD)

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben unter Beteiligung des BGA am 20. Mai 2014 zum überarbeiteten Entwurf eines BMF-Schreibens zu „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. In ihren Hinweisen weisen die Verbände auf weiteren Überarbeitungsbedarf hin, für den ein ausreichender Zeitraum eingeplant werden soll, damit ein von allen Beteiligten getragenes Ergebnis auf breite Akzeptanz trifft und den Belangen von Finanzverwaltung und Unternehmen gleichermaßen Rechnung trägt.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 30.05.2014 - D 2 – Buchführung elektronisch

11. Anwendungsfragen zu den steuerlichen Änderungen im Reisekostenrecht

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben unter Beteiligung des BGA am 21. Mai 2014 Anwendungsfragen und -probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung der zum 01. Januar 2014 in Kraft getretenen steuerlichen Änderungen zum Reisekostenrecht an das Bundesministerium der Finanzen herangetragen.

Im BMF-Schreiben vom 30. September 2013 sind bereits viele Detailfragen geregelt. Die Praxis in den Unternehmen zeigt erneut die Vielfältigkeit der Sachverhalte. Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft unterstützen daher den Entschluss des Bundesministeriums der Finanzen, das BMF-Schreiben zu ergänzen. Dazu haben die Verbände eine Liste erstellt, in der die bisher von Mitgliedsunternehmen vorgetragene Fragen und Unsicherheiten zu den entsprechenden Randziffern des BMF-Schreibens aufgenommen und mit einem Lösungsvorschlag versehen wurden.

Die Verbände weisen zugleich darauf hin, dass die begonnene Reform konsequent fortgesetzt werden muss, um weitere dringend erforderliche Vereinfachungen auch für die Mahlzeitenbewertung und Versteuerungsmöglichkeiten in diesem Bereich zu erzielen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 30.05.2014 - D 3 – Reisekostenrecht

12. Vorsteuerabzug und Umsatzbesteuerung bei Fahrzeugen

Das Bundesministerium der Finanzen hat das BMF-Schreiben vom 27. August 2004 (BStBl I, S. 864) zum Vorsteuerabzug und zur Umsatzbesteuerung bei (teil-) unternehmerisch genutzten Fahrzeugen überarbeitet.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 30.05.2014 - D 4 – Umsatzbesteuerung bei Fahrzeugen

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. BB-Rechtsprechungsreport zur betrieblichen Altersversorgung 2013/2014

Auch im aktuellen Berichtszeitraum (Mai 2013 bis März 2014) hat der 3. Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) durch seine Rechtsprechung das Rechtsgebiet der betrieblichen Altersversorgung weiterentwickelt. Ein Schwerpunkt liegt auf Fragen der Gleichbehandlung bzw. Diskriminierung. Hier hat das BAG viele seit langem in der Praxis anzutreffende Gestaltungen auch vor dem Hintergrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und europäischen Rechts bestätigt (z.B. anspruchsausschließende Wartezeiten/Höchstaltersgrenzen, Ausschluss befristet Beschäftigter, Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung, Ausschluss aus Hinterbliebenenversorgung bei Eheschließung nach Ausscheiden, gesetzliche Unverfallbarkeitsregelungen).

Seine bisherige Rechtsprechung zu den Auswirkungen der außerplanmäßigen Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze hat der 3. Senat in einer bemerkenswerten Kehrtwende geändert. Darüber hinaus hat er seine Rechtsprechung zu vielen Themen vertieft und fortgeführt, so etwa zur Frage der Kürzung von Kapitalleistungen bei vorgezogener Inanspruchnahme, zur Berechnung vorgezogener Altersleistungen aus unverfallbarer Anwartschaft, zum dreistufigen Prüfungsschema zur Eingriffskontrolle bei Änderung von Versorgungszusagen, zum Widerruf von Versorgungsversprechen sowie zu den Grundsätzen zur Anpassung von Versorgungsleistungen nach § 16 Abs. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG).

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

2. Provisionen bei Fehlzeiten eines Arbeitnehmers

Hauptleistungspflicht von Vertriebsmitarbeitern ist regelmäßig die Vermittlung oder der Abschluss von Geschäften zugunsten ihres Arbeitgebers, Als Leistungsanreiz werden ihnen hierfür regelmäßig arbeitgeberseitig Provisionszahlungen arbeitsvertraglich zugesichert. Besondere Probleme wirft die Konstellation auf, wenn ein Arbeitnehmer beispielsweise krankheitsbedingt fehlt.

Wird der Arbeitnehmer in diesem Fall von einem anderen Arbeitnehmer vertreten und kommt es zu einem Geschäftsabschluss, an dem auch der fehlende Arbeitnehmer mitgewirkt hat, so stellt sich aus Arbeitgebersicht zum einen die Frage, wem ein Provisionsanspruch zusteht. Zum anderen stellt sich die Frage, welchen Einfluss Provisionen auf die Be-

rechnung einer Entgeltfortzahlung etwa im Krankheitsfall haben. Diese für die Praxis bedeutsamen und bislang literarisch wenig beachteten Fragestellungen sollen nachfolgend untersucht werden.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

3. Sonderzahlung mit „Mischcharakter“- Stichtag

1. Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Klausel, nach der die Gewährung einer Jahressonderzahlung, die (auch) Entgelt für geleistete Arbeit ist, den ungekündigten Bestand des Arbeitsverhältnisses am 31.12. des Bezugsjahres voraussetzt, ist schon deshalb unwirksam, weil sie eine Bindung des Arbeitnehmers an das Unternehmen bis ins Folgejahr hinein bewirkt.

2. Eine solche Klausel ist nicht teilbar und kann deshalb nicht mit dem Inhalt aufrechterhalten werden, dass sie lediglich eine Bindung bis zum 31.12. des Bezugsjahres bewirkt.

3. Im Übrigen kann eine Sonderzahlung, die (auch) Gegenleistung für laufend erbrachte Arbeit darstellt, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelmäßig nicht vom Bestand des Arbeitsverhältnisses am 31.12. des Jahres abhängig gemacht werden, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde.

4. Eine andere Beurteilung kann für Sonderzahlungen geboten sein, die an bestimmte Arbeits- oder Unternehmenserfolge geknüpft sind oder für bestimmte vor dem Stichtag zu erbringende Leistungen versprochen werden.

BGB §§ 305, 306, 307, 611

BAG, Urteil vom 13.11.2013-10 AZR 848/12

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Volltext des Urteils: http://betriebs-berater.ruw.de/suche/?i_q=BBL2014-1020-1&x=0&y=0&OK=suchen

4. Zweimalige Inanspruchnahme von Elternteilzeit - Verteilung verringerter Arbeitszeit im Anspruchsverfahren

1. Im Konsensverfahren nach § 15 Abs. 5 BEEG getroffene einvernehmliche Elternzeitregelungen sind nicht auf den Anspruch auf zweimalige Verringerung der Arbeitszeit gemäß § 15 Abs. 6 i.V. m. Abs. 7 BEEG anzurechnen.

2. Der Anspruch aus § 15 Abs. 6 i.V. m. Abs. 7 BEEG erstreckt sich auch auf die Verteilung der verringerten Arbeitszeit. BEEG § 15; T zBfG § 8; BGB §§ 133, 145; GewO § 106; GG Art. 6; ZPO § 253 Abs. 2

BAG, Urteil vom 19.2.2013-9 AZR 461/11

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Volltext des Urteils: http://betriebs-berater.ruw.de/suche/?i_q=BBL2014-1087-1&x=0&y=0&OK=suchen